

•  
•

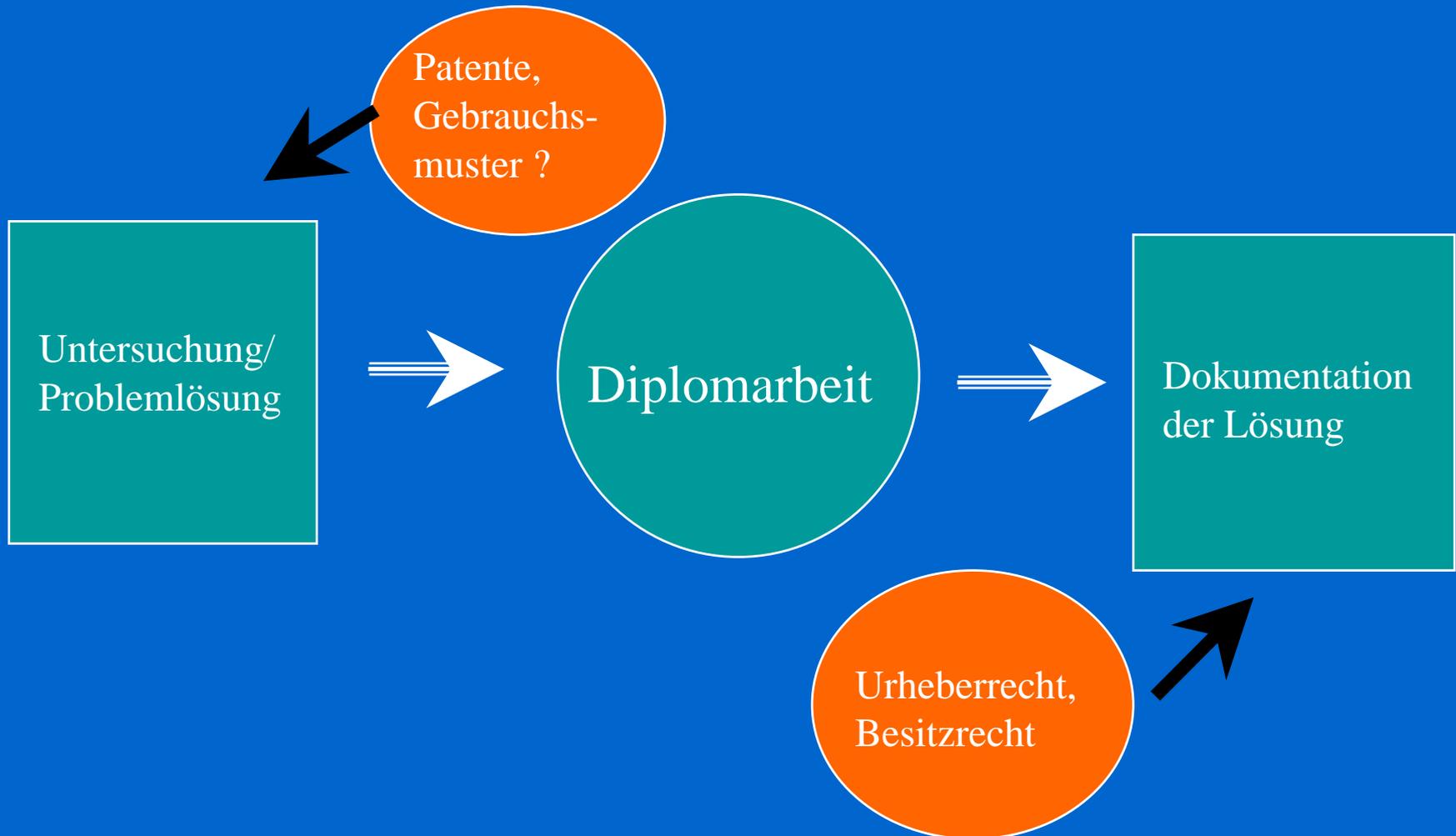
# Rechte an Diplom- und Abschlussarbeiten

HIS-Workshop  
„Ausgewählte rechtliche Aspekte  
der Prüfungsverwaltung“  
am 13./14. Juni 2002 in Hannover

# Übersicht

- Diplom- und Abschlussarbeiten
- Schutzrechte an Diplom- und Abschlussarbeiten
  - Urheberrecht
  - Patentrecht
- Recht zum Besitz
- Kooperationen mit Unternehmen

# Diplomarbeit



# Das Urheberrecht

- schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,
- bei hinreichender „Schöpfungshöhe“,
- vor ungerechtfertigter Benutzung durch Nicht-Berechtigte.

# Inhaber des Urheberrechts

- der „Schöpfer“ des Werks = derjenige, der aufgrund seines individuellen geistigen Handelns das Werk erstellt hat (Verfasser).
- Themenstellung, Anregungen, Hilfestellungen begründen keine Urheberstellung.



Schöpfer ist im Regelfall der  
Diplomand, Absolvent

# Aspekte des Urheberrechts

- Veröffentlichungsrecht
  - Anerkennung der Urheberschaft
  - Entstellungsverbot
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Ausstellungsrecht
  - Vorführungsrecht
  - Senderecht
- Persönlichkeitsrechte
- Verwertungsrechte

# Patent und Gebrauchsmuster

- schützt Erfindungen, Arbeitsgeräte und  
Gebrauchsgegenstände,
- die auf einem erfinderischen Schritt beruhen
- und gewerblich anwendbar sind,
- vor unberechtigter Benutzung durch einen  
Nicht-Berechtigten.

# Erfinder

- Ist derjenige, der durch seine individuelle geistige Leistung die Erfindung zustande gebracht hat.
- Themenstellung, Anregungen, Hilfestellungen begründen keine Erfinderstellung.



Erfinder ist im Regelfall der  
Diplomand, Absolvent

# Enstehen des Patent- / Gebrauchsmusterrechts

- mit der Erfindung  Recht auf das Patent/  
Gebrauchsmuster
- mit der Erteilung  exclusive Befugnis  
zur Nutzung

# Übertragung von Schutzrechten

- Das Recht auf Nutzung und Verwertung ist übertragbar (auch im Voraus).
- Grenzen der Vertragsfreiheit:
  - Grundsatz der Freiwilligkeit
  - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
  - nur gegen angemessenes Entgelt

# Recht zum Besitz / Herausgabe

- Recht zum Besitz liegt bei der Hochschule.
- Herausgabe darf nur zu Zwecken erfolgen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen.
- Vereinbarung zwischen Diplomand und Betreuer über ein weiteres Exemplar ist möglich.

# Kooperation mit Unternehmen

- Diplomarbeiten in Kooperation mit Unternehmen sind zulässig und wünschenswert.
- Zahlungen durch Unternehmen sind in Grenzen zulässig.

# Zahlungen durch Unternehmen

- Zahlungen an Studierende ?
- Zahlungen an Betreuer ?
- Zahlungen an die Hochschule (Labor) ?



# Zahlungen an Diplomanden

sind im Rahmen von Vereinbarungen  
zwischen Diplomanden und kooperierenden  
Unternehmen grundsätzlich zulässig.



# Zahlungen an Betreuer

- Betreuung von Diplomarbeiten ist Dienstaufgabe.
- Hierfür darf keine Vergütung verlangt werden.



# Zahlungen an Hochschule

- für besonderen Personal- und Sachmittelaufwand,
- für zusätzliche Leistungen, die über die Betreuung der Arbeit hinausgehen.

